

Tätigkeit als selbständige Personenbetreuerin

Der Gesetzgeber hat darauf reagiert, dass immer mehr ältere Menschen Hilfeleistungen brauchen.

IMMER MEHR ältere Personen benötigen eine Hilfe, die ihnen eine Betreuung ange-deihen lässt. Darauf hat auch der Gesetzgeber reagiert und die rechtlichen Rahmenbedingungen dazu geschaffen. Hier die wichtigsten Rahmenbedingungen. Nähere Informationen dazu bieten z.B. Wirtschaftskammer/Gründerservice oder die Volkshilfe Österreich.

Voraussetzungen für das freie Gewerbe „Personenbetreuung“ sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- EU/EWR-Staatsangehörigkeit
- Wohnsitz in Österreich
- Keine Vorstrafen

ERFORDERLICHE ANMELDUNGEN

Die Betreuungsperson muss das Gewerbe bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat anmelden. Für die Betreuungsperson muss beim zuständigen Gemeindeamt oder Magistrat ein Wohnsitz angemeldet werden. Die Meldung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft ist noch während des ersten Monats erforderlich. Diese kann auch im Rahmen der Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden. Die Behörde leitet die Meldung an die Sozialversicherung weiter. Während des ersten Monats ist die gewerbliche Tätigkeit beim Finanzamt anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch im Rahmen der Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden. Diese leitet die Anzeige an das Finanzamt weiter.

DER BETREUUNGSVERTRAG

Die selbständige Betreuungskraft muss einen Werkvertrag („Personenbetreuungsvertrag“) mit dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin abschließen. Muster für den Werkvertrag stellen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz zur Verfügung (Link zur

Formularübersicht der Musterverträge auf Help GV: <http://www.help.gv.at/linkhelp/besucher/db/formularauswahl.formular?id=3162>)

FÖRDERUNG DER 24-STUNDEN-BETREUUNG

Beim Bundessozialamt kann um eine Förderung angesucht werden. Um die Förderung zu bekommen, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein: Die betreuungsbedürftige Person muss rund um die Uhr betreut werden, Pflegegeld ab Stufe 3 beziehen, und das monatliche Nettoeinkommen darf 2.500,00 Euro nicht übersteigen. Weitere bundeslandspezifische Informationen erteilt direkt das Bundessozialamt unter der kostenlosen Hotline 0800/22 03 03. Das Formular „Ansuchen 24-Stunden-Pflege für selbständige Erwerbstätigkeit“ finden Sie auf der Homepage www.pflegedaheim.at des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz. Zum Nachweis eines ständigen Betreuungsbedarfs ab Stufe 3 ist zusätzlich das Formular „Bestätigung für die Notwendigkeit eines ständigen 24-Stunden-Pflege- und Betreuungsbedarfs“ auszufüllen. Direkter Link zu den Anträgen: <http://www.pflegedaheim.at/cms/pflege/dokument.html?channel=CH0848&document=CMS1225790715458>

STEUERLICHE BEHANDLUNG DER SELBSTÄNDIGEN PERSONENBETREUERINNEN

Soweit kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich begründet wird, können beschränkt steuerpflichtige Staatsangehörige von EU- und EWR-Mitgliedsstaaten zur unbeschränkten Steuerpflicht in Österreich optieren. Dies hat den Vorteil, dass bei der Veranlagung der Hinzurechnungsbetrag von 8.000 Euro für beschränkt Steuerpflichtige entfällt. Die Option kann dann ausgeübt werden, wenn 90% der Einkünfte in Österreich erzielt werden oder die Einkünfte im Aus-



© deann1974 - Fotolia.de

land nicht mehr als 10.000 Euro betragen. Allfällige Absetzbeträge oder außergewöhnliche Belastungen können – im Gegensatz zur beschränkten Steuerpflicht – geltend gemacht werden.

Zusätzliche Weblinks:

Wirtschaftskammer: Merkblatt Personenbetreuung (<http://wko.at/wknoe/rp/Leitfadenpersonenbetreuer.pdf>)

Volkshilfe: 24-Stunden-Betreuung (http://www.volkshilfe.at/folder/46/datenfakten_24stunden_betreuung.pdf)

Mag.
MANFRED KENDA,
Die Steuerberater 9020
Klagenfurt,
Tel.: 0463/51 12 66,
office@die-steuerberater.at,
www.medtax.at

